

20.01.2005

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/5987

#### 2. Lesung

### **Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)**

**Berichterstatter**      Abg. Karl-Peter Brendel      FDP

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/5987 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 20.01.2005/Ausgegeben: 24.01.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

**Leerseite**

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Landesregierung****Beschlüsse des Ausschusses****Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)****1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen****1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen****§ 1  
Geltungsbereich****§ 1  
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Stiftungen betreffende besondere vermögens- und haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Unverändert

**§ 2  
Anerkennungsverfahren****§ 2  
Anerkennungsverfahren**

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

Unverändert

**§ 3  
Statusklärung in Zweifelsfällen****§ 3  
Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

Unverändert

**2. Abschnitt  
Verwaltung der Stiftung****2. Abschnitt  
Verwaltung der Stiftung****§ 4  
Grundsätze****§ 4  
Grundsätze**

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.

(1) unverändert

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie für die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Stiftungsorgane können wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

(2) unverändert

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) unverändert

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

### 3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

#### § 6 Grundsätze

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§13 Abs.2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

#### § 7 Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

### 3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

#### § 6 Grundsätze

(1) unverändert

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

#### § 7 Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des vorhandenen Stiftungskapitals, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(3) Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

(4) unverändert

§ 8  
Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

§ 8  
Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(2) unverändert

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) unverändert

§ 9  
Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Stifterwillen und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10  
Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11  
Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen

§ 9  
Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters dem Stifterwillen und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10  
Zweckänderung, Aufhebung

Unverändert

§ 11  
Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte,

könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

**4. Abschnitt  
Auskunft zu Stiftungen**

**4. Abschnitt  
Auskunft zu Stiftungen**

§ 12  
Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

§ 12  
Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Alle Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst.

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

(2) unverändert

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die wesentlichen Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung.
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Ziffern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(3) unverändert

(4) Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich. Das Stiftungsverzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums einzustellen.

(4) unverändert

(5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(5) unverändert

(6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

(6) unverändert

**5. Abschnitt  
Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

**5. Abschnitt  
Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

§ 13  
Begriffsbestimmung

§ 13  
Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die

Unverändert

- a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die

- a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(3) Für die Statusfeststellung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung.

(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(6) - neu -  
Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(7) - bisher (6) -  
Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

**6. Abschnitt  
Zuständigkeiten**

§ 15

Zuständige Behörden

(1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifter oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Satz 3, § 7 Abs.3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifter oder Zustifter beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.

**7. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17

In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

**6. Abschnitt  
Zuständigkeiten**

§ 15

Zuständige Behörden

Unverändert

**7. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Unverändert

§ 17

In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Unverändert

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) und die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOStiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1198) außer Kraft.

**Bericht**

Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag am 7. Oktober 2004 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik, den Medienausschuss, den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie an den Kulturausschuss zur Mitberatung überwiesen. Durch Beschluss des Ältestenrats vom 7. November 2004 (Vorlage 13/3054) wurde auch dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss Gelegenheit zur Mitberatung eingeräumt. Alle genannten Ausschüsse wurden um Abgabe ihrer Voten gebeten. Folgende Ergebnisse lagen in der Abstimmungssitzung am 20. Januar 2005 vor:

Auf ein **Votum verzichtet** haben der Kulturausschuss und der Ausschuss für Kommunalpolitik am 1. Dezember, der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie am 17. November, der Medienausschuss am 12. November 2004, der Haushalts- und Finanzausschuss am 19. November 2004 (Vorlage 13/3096), der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 19. Januar 2005.

Zum einen sollen durch den Gesetzentwurf für Nordrhein-Westfalen geltende Regelungen des Stiftungsrechts an Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Modernisierung des Stiftungsgesetzes vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) angepasst werden.

Zum anderen ist eine Überarbeitung des Landesstiftungsgesetzes geboten, um die Rahmenbedingungen für die Arbeit der privatrechtlichen Stiftungen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Zusätzlich soll die Transparenz im Stiftungswesen entsprechend den Empfehlungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe durch die Einrichtung eines allgemeinen, auch im Internet einsehbaren zentralen Stiftungsverzeichnisses erhöht werden.

Der federführende Ausschuss beschloss in der Sitzung am 14. Oktober 2004 eine Anhörung im schriftlichen Verfahren. Hieran wurden beteiligt:

Institution	Zuschrift 13/...
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	4349 4458
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	4428
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	3459
Städtetag Nordrhein-Westfalen	4459
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	4479
Bundesverband Deutscher Stiftungen	4453
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	4447
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	keine
Landesbund der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe	keine
Synagogengemeinde Köln	keine
Zusätzlich erreichten den Landtag folgende Stellungnahmen:	
Dr. Klaus Neuhoff, Leiter des Instituts Stiftung und Gemeinwohl	4440 4496
Institut der Wirtschaftsprüfer	4368
Prof. Dr. Gerhard Kröger, Münster	4352 4365

Die oben genannten Zuschriften lagen allen Mitgliedern der beratenden Fachausschüsse vor. Wegen der Vielzahl der Änderungsvorschläge wurde die abschließende Beratung und Abstimmung über den Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss vom 12. Dezember 2004 auf den 20. Januar 2005 verlagert.

Zur Sitzung am 20. Januar 2005 brachten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den als Anlage 1 beigefügten Änderungsantrag ein. Hinsichtlich der Einzelbegründung zu den Änderungsvorschlägen wird ebenfalls auf Anlage 1 zu diesem Bericht hingewiesen.

Die **Abstimmung** im federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform hatte folgende Ergebnisse:

**Der Änderungsantrag** und der so geänderte **Gesetzentwurf** der Landesregierung - Drucksache 13/5987 - wurden **einstimmig angenommen**.

Klaus Stallmann  
Vorsitzender

**Anlage**

**Fraktion der SPD  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Düsseldorf, den 18.01.2005

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform  
Herrn  
Klaus Stallmann MdL  
im Hause

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/5987**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

beiliegend erhalten Sie eine Gegenüberstellung unserer (aus der rechten Spalte der nachstehenden Synopse ersichtlichen) Änderungsvorschläge mit dem ursprünglichen Gesetzestext der Drucksache 13/5987 mit der Bitte, hierüber im weiteren Beratungsverfahren abstimmen zu lassen.

Jürgen Jentsch

Monika Düker

## Gegenüberstellung

<b>Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5987</b>	<b>Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>
<p data-bbox="193 409 762 481"><b>Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)</b></p> <p data-bbox="193 555 762 627"><b>1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p data-bbox="193 701 762 772">§ 1 Geltungsbereich</p> <p data-bbox="193 813 762 1064">Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Stiftungen betreffende besondere vermögens- und haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.</p> <p data-bbox="193 1144 762 1216">§ 2 Anerkennungsverfahren</p> <p data-bbox="193 1256 762 1467">Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs.1 und 2 BGB erforderlich.</p> <p data-bbox="193 1547 762 1619">§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen</p> <p data-bbox="193 1659 762 1982">Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.</p>	<p data-bbox="794 409 1361 481"><b>Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)</b></p> <p data-bbox="794 555 1361 627"><b>1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p data-bbox="794 701 1361 772">§ 1 Geltungsbereich</p> <p data-bbox="794 813 1361 840">unverändert</p> <p data-bbox="794 1144 1361 1216">§ 2 Anerkennungsverfahren</p> <p data-bbox="794 1256 1361 1283">unverändert</p> <p data-bbox="794 1547 1361 1619">§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen</p> <p data-bbox="794 1659 1361 1686">unverändert</p>

<p><b>2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung</b></p> <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.</p> <p>(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.</p> <p>(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie für die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu verwenden.</p> <p>§ 5 Satzungsänderung, Zusammen- schluss, Selbstauflösung</p> <p>(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.</p>	<p><b>2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung</b></p> <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks <u>und zur Deckung der</u> Verwaltungskosten zu verwenden.</p> <p>§ 5 Satzungsänderung, Zusammen- schluss, Selbstauflösung</p> <p>unverändert</p>
--	---

(2) Die zuständigen Stiftungsorgane können wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

### **3. Abschnitt Stiftungsaufsicht**

#### **§ 6 Grundsätze**

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§13 Abs.2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung nur beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

### **3. Abschnitt Stiftungsaufsicht**

#### **§ 6 Grundsätze**

unverändert

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7

Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des vorhandenen Stiftungskapitals, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(3) Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder

§ 7

Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des vorhandenen Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

unverändert

unverändert

<p>überwiegend privaten Zwecken dienen.</p> <p>§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme</p> <p>(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.</p> <p>(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.</p> <p>§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und</p>	<p>§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme</p> <p>(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten <u>Willen der Stifterin oder des Stifters</u> oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>unverändert</p>
---	--

<p>die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.</p> <p>(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Stifterwillen und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.</p> <p>§ 10 Zweckänderung, Aufhebung</p> <p>Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.</p> <p>§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen</p> <p>Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann</p>	<p>unverändert</p> <p>(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine <u>dem Willen der Stifterin oder des Stifters</u> und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.</p> <p>§ 10 Zweckänderung, Aufhebung</p> <p>unverändert</p> <p>§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen</p> <p>Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann</p>
---	--

sie der Stiftung eine vertretungs-  
berechtigte Person zur Klärung und  
Durchsetzung ihrer Ansprüche bestel-  
len.

#### **4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen**

§ 12  
Öffentliches Stiftungsverzeichnis,  
Vertretungsbescheinigungen

(1) Alle Stiftungen im Sinne dieses  
Gesetzes werden in einem Stiftungs-  
verzeichnis erfasst.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind  
einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die wesentlichen Zwecke der Stif-  
tung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle  
der Stiftung.
5. die vertretungsberechtigten Orga-  
ne und Personen sowie die Art ih-  
rer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als  
rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsaufsichts-  
behörde.

Änderungen der Angaben zu den Zif-  
fern 1 bis 5 sind der zuständigen Stif-  
tungsaufsichtsbehörde unverzüglich  
mitzuteilen

(3) Eintragungen im Stiftungsver-  
zeichnis begründen nicht die Vermu-  
tung ihrer Richtigkeit.

(4) Die im Stiftungsverzeichnis er-  
fassten Angaben sind allgemein zu-  
gänglich. Das Stiftungsverzeichnis ist  
in das Internetangebot des Innenmi-  
nisteriums einzustellen.

sie der Stiftung eine vertretungsbe-  
rechtigte Person zur Klärung und  
Durchsetzung ihrer Ansprüche bestel-  
len. Dies gilt nicht für Stiftungen, die  
ausschließlich oder überwiegend pri-  
vaten Zwecken dienen.

#### **4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen**

§ 12  
Öffentliches Stiftungsverzeichnis,  
Vertretungsbescheinigungen

(1) Alle Stiftungen im Sinne dieses  
Gesetzes werden in einem Stiftungs-  
verzeichnis erfasst.

unverändert

unverändert

unverändert

<p>(5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.</p>	unverändert
<p>(6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.</p>	unverändert
<p><b>5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen</b></p>	<p><b>5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen</b></p>
<p>§ 13 Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 13 Begriffsbestimmung</p>
<p>(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die</p> <p>a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder</p> <p>b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.</p>	unverändert
<p>(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die</p> <p>a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschau-</p>	unverändert

<p>ungemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder</p> <p>b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.</p> <p>§ 14 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.</p> <p>(3) Für die Statusfeststellung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.</p> <p>(4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung.</p> <p>(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.</p>	<p>§ 14 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. <u>Die hierzu</u></p>
--	---

<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.</p> <p><b>6. Abschnitt Zuständigkeiten</b></p> <p>§ 15 Zuständige Behörden</p> <p>(1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.</p> <p>(2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.</p> <p>(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifter oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen</p>	<p><u>erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.</u></p> <p><u>(6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.</u></p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.</p> <p><b>6. Abschnitt Zuständigkeiten</b></p> <p>§ 15 Zuständige Behörden</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	--

<p>nach § 5 Abs.2 Satz 3, § 7 Abs.3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifter oder Zustifter beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.</p> <p><b>7. Abschnitt Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 16 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p> <p>§ 17 In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) und die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOSTiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1198) außer Kraft.</p>	<p><b>7. Abschnitt Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 16 Verwaltungsvorschriften</p> <p>unverändert</p> <p>§ 17 In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	--

**Begründung:**

**Zu § 4 Abs. 3**

Verwaltungskosten können nicht nur im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks entstehen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

**Zu § 5 Abs. 2**

Schon bisher ist anerkannt, dass in der Stiftungssatzung auch die Voraussetzungen für künftige Satzungsänderungen festgelegt werden können. Dieses soll auch künftig möglich bleiben. Die Ergänzung in Satz 1 dient daher der Klarstellung der Abdingbarkeit durch Satzung.

**Zu §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 3**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 6 Abs. 3**

Klarstellung des Gewollten.

**Zu § 7 Abs. 1**

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

**Zu § 7 Abs. 2**

Die Änderung entspricht den Zielen des Gesetzes und greift entsprechenden Anregungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Leiters des Instituts Stiftung und Gemeinwohl auf. Mit der Ersetzung des Begriffs "Stiftungskapital" durch den Begriff "Stiftungsvermögen" werden mögliche Irritationen mit Blick auf das Handelsrecht vermieden.

**Zu § 11**

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes (vgl. Begründung unter Allgemeines und zu § 6 Abs. 3), die Aufsicht über privatnützige Stiftungen auf das aus Gründen des öffentlichen Interesses unverzichtbare Maß zu beschränken, soll es auch nicht Aufgabe der Stiftungsaufsicht sein, Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane im Wege der Stiftungsaufsicht zu klären. Eine vergleichbare Ausschlussregelung findet sich in § 7 Abs. 4.

**Zu § 12 Abs. 1**

Redaktionelle Anpassung an § 14 Abs. 4.

**Zu § 14 Abs. 5**

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen greift ein Anliegen des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen auf.

**Zu § 14 Abs. 6 (neu)**

Der neue Absatz 6 sieht ausdrücklich die Unterrichtung bzw. Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsbehörde im Falle einer Satzungsänderung. Damit wird einem Anliegen des Evangelischen Büros Nordrhein-Westfalen entsprochen.

**Zu § 14 Abs. 7 (neu)**

Redaktionelle Folgeänderung.